Satzung

Stiftung Deutschland Hilft

(Änderungsfassung Stand 28.05.2020)

Präambel

„Menschen, die von Naturkatastrophen oder humanitären Krisen betroffen sind, haben das Recht auf Solidarität und Hilfe! Gemeinsam retten wir Leben und geben notleidenden Menschen wieder eine Perspektive für ein selbstbestimmtes und freies Leben."

Im Sinne der Mission des Bündnisses Aktion Deutschland Hilft e. V. erhält die Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Deutschland Hilft

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung Deutschland Hilft mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit sowie für mildtätige Zwecke zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein „Aktion Deutschland Hilft e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolger und die dort verfolgten Zwecke oder die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne von Aktion Deutschland Hilft e. V., insbesondere der Förderung der Mitgliedsorganisationen bei der Durchführung von Hilfsaktionen in Katastrophenfällen. Im Sinne einer nachhaltigen Hilfe ist ausdrücklich auch die Förderung von Katastrophenvorsorge-Projekten vorgesehen.

(4) Die Stiftung muss nicht gleichzeitig alle Ziele verfolgen, sie kann dies abhängig von ihren Erträgen gewichten.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten vorbehaltlich der Regelungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsgrundstockvermögen

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus 200.000,00 €.

(2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Dem Stiftungsgrundstockvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger unselbstständiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Die Organe der Stiftung sind

a. der Stiftungsrat,
b. der Stiftungsvorstand

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Zwecke unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Aufgaben für die Stiftung anfallenden angemessenen Aufwendungen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann eine angemessene Vergütung auf Basis eines Vertrages erhalten, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der **Stiftungsrat** ist identisch mit dem besonderen Aufsichtsorgan des ersten Stifters „Aktion Deutschland Hilft e. V.“.

Ferner hat der zweite Stifter Carl A. Siebel das Recht, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates zu benennen. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a. Die Wahl des vom zweiten Stifter benannten Mitgliedes des Stiftungsrates in das besondere Aufsichtsorgan des ersten Stifters „Aktion Deutschland Hilft e. V.“ berechtigt den zweiten Stifter nicht zur Benennung eines weiteren Mitgliedes.

b. Der zweite Stifter hat die Benennung alle vier Jahre zu erneuern. Tut er dies auch nach Aufforderung durch die Stiftung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, gilt lit. d. entsprechend.

c. Das Recht zur Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates durch den zweiten Stifter nach Satz 2 hat dieser zu seinen Lebzeiten oder solange er zur Wahrnehmung dieses Rechts in der Lage ist.

d. Anschließend geht es auf seine beiden Söhne als unmittelbaren Nachkommen erster Ordnung über. Einigen sich diese innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stiftung nicht, ein Mitglied zu benennen, erlischt das Recht der Nachkommen des zweiten Stifters. Die Mitgliederversammlung des ersten Stifters kann dieses Recht wieder zusprechen. Das Recht endet mit dem Todesfall des länger Lebenden oder wenn keiner der Söhne zur Wahrnehmung dieses Rechts in der Lage ist.

(2) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des besonderen Aufsichtsorgans des ersten Stifters die Zahl seiner Mitglieder durch Satzungsänderung erhöhen.

(3) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Festlegung der Grundzüge der Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsgrundstockvermögens. Er ist ferner zuständig für die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf

Berichterstattung durch den Stiftungsvorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Stiftungsrat ist darüber hinaus insbesondere zuständig für:

a. Beschlussfassung über Maßnahmen, die die Zielsetzung und Struktur der Stiftung bzw. der von ihr betriebenen Einrichtungen betreffen,

b. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

c. Fragen der Grundausrichtung der Stiftung,

d. Änderungen der Stiftungssatzung und Auflösung der Stiftung,

e. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,

f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Vertretung der Stiftung in Prozessen gegen diese,

g. Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs,

h. Feststellung des Jahresabschlusses,

i. Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden mit Versendung des Vorschlages für die Tagesordnung einberufen und tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Der Stiftungsrat tritt außerdem zusammen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Antrag keine Mehrheit

(3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem ersten Stifter „Aktion Deutschland Hilft e. V.“ zur Kenntnis gegeben wird.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates ist eine außerordentliche Versammlung des Stiftungsrates unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist von einem von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu benennenden Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand zuzusenden, sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

(6) Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

(7) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates zustimmt und alle Mitglieder der Art und Weise der Abstimmung zustimmen. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu protokollieren.

§ 10 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand ist identisch mit dem Vorstand des ersten Stifters „Aktion Deutschland Hilft e. V.". Der Stiftungsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und

jeweils zu zweien vertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann Alleinvertretungsberechtigung sowohl als auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(2) Die Haftung des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Vorsitzende/r des Stiftungsvorstands ist die/der Vorstandsvorsitzende des ersten Stifters. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die/der stellvertretende Vorsitzende des ersten Stifters. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des ersten Stifters „Aktion Deutschland Hilft e.V." ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Stiftung.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung. Er hat die Interessen und den Stifterwillen des ersten Stifters „Aktion Deutschland Hilft e. V." zu beachten.

(2) Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an den Stiftungsrat,
b. die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes zur Einbringung in den Stiftungsrat,
c. die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Einbringung in den Stiftungsrat,
d. die Abfassung des Jahresberichts und die Berichterstattung an den Stiftungsrat,
e. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
f. die Entscheidung zum Aufruf gemeinsamer Aktionen.

(3) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von dem Stiftungsrat zu bestätigen ist.

§ 12 Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung führt eine der Stiftungsgröße angemessene Jahresabrechnung und Buchführung und stellt einen Tätigkeitsbericht auf.

§ 13 Satzungsänderungen/Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Der Stiftungsrat entscheidet mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates über Satzungsänderungen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden. Über die Satzungsänderung ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats zu unterrichten. Die Stifter sind anzuhören.

(2) Der Stiftungsrat kann

a. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,

b. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Beschlüsse bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Stiftung oder – bei dem Zusammenschluss – die neue Stiftung muss weiterhin steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Soweit die satzungsmäßigen Rechte eines Stifters betroffen sind, bedarf die Änderung der Satzung der Zustimmung des jeweiligen Stifters.

(3) Zweckänderungen und Auflösungen sind nur mit Zustimmung des ersten Stifters „Aktion Deutschland Hilft e. V.“ zulässig.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Aktion Deutschland Hilft e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des

Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

(3) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bonn, 28.05.2020